

## Stichtage und Fristen im Steuerrecht

Im Steuerrecht gibt es eine ganze Reihe von gesetzlich vorgegebenen Fristen, die es auch im Alltag zu beachten gilt. Zur Orientierung soll dem Leser daher nachstehend eine Übersicht über die gebräuchlichsten steuerlichen Fristen und Stichtage an die Hand gegeben werden:

- **Steuererklärungsabgabe:**

Die Frist zur Abgabe jährlicher Steuererklärungen endet im Normalfall mit dem 31.05. des auf das betreffende Erklärungsjahr folgenden Jahres.

Hiervon abweichend gilt eine längere Abgabefrist für den Fall, dass die betreffende Erklärung bspw. durch einen Steuerberater angefertigt wird. Bezüglich der Steuererklärungen für das Jahr 2005 endet diese verlängerte Abgabefrist – erstmalig – mit dem 31.12.2006.

Dieses Fristende wurde damit gegenüber der bisherigen Situation zwar um drei Monate nach hinten geschoben; dafür ist jedoch die Möglichkeit zur Teilnahme am sogenannten vereinfachten Fristverlängerungsverfahren entfallen. Der Stichtag 31.12.2006 ist zur Abgabe der Steuererklärungen für 2005 demnach als definitiv anzusehen. Eine – weitere – Verlängerung dieser Frist über den Stichtag 31.12.2006 hinaus ist gemäß den Ausführungen im gleichlautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 23.02.2006 nur noch in begründeten Ausnahmefällen (bis maximal zum 28.02.2007) möglich. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nicht vorgesehen.

- **Rechtsbehelfe:**

Um gegen Bescheide und sonstige Verwaltungsakte wirksam vorgehen zu können ist die diesbezüglich vorgegebene Rechtsbehelfsfrist von einem Monat zu beachten. Diese beginnt mit dem Zugangstag des anzufechtenden Bescheides.

- **Verjährung:**

Die sogenannte Verjährung tritt mit Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist ein. Diese Frist beginnt im Normalfall mit dem 31.12. des Jahres, in dem die maßgebliche Steuererklärung beim Finanzamt eingereicht wurde. Eine – verspätete – Erklärungseinreichung erst im Januar des Zweitfolgejahres hat demnach (neben der möglichen Festsetzung eines Verspätungszuschlags) auch einen um ein Jahr längeren Verjährungslauf zur Folge.

Zu beachten ist diesbezüglich, dass es hinsichtlich der Verjährung eine ganze Reihe von Ausnahmen gibt, die bspw. in Fällen greifen, in denen – trotz entsprechender Verpflichtung – keine Steuererklärung abgegeben wurde oder in denen steuerstrafrechtliche Situationen bewirkt worden sind.

- **Steueranmeldungen:**

Aus der Unzahl möglicherweise beim Finanzamt einzureichender Steueranmeldungen sind beispielhaft die häufig vorkommenden Lohnsteueranmeldungen sowie die Umsatzsteuervoranmeldungen zwecks entsprechender Darstellung ausgewählt worden.

Beide sind (gleich welcher Anmeldungs- bzw. Voranmeldungszeitraum betroffen ist) jeweils bis zum 10. des jeweiligen Folgemonats – im Rahmen der Datenübermittlung – beim Finanzamt einzureichen.

Für die Umsatzsteuervoranmeldungen kann diese Frist – ggf. verknüpft mit der Notwendigkeit zur Erbringung einer (kautionsähnlichen) Sondervorauszahlung – auf entsprechend zu stellenden Antrag hin um einen Monat verlängert werden.

- **Steuernachzahlungen:**

Die Fälligkeit einer – stets unbar zu erbringenden – Steuernachzahlung ergibt sich aus dem diese Nachzahlung bewirkenden Bescheid. Meist wird zur Zahlung eine Frist von einem Monat ab Bescheidzugang eingeräumt. Im Bereich der Umsatzsteuer beginnt diese Frist mit Eingang der Steuererklärung beim Finanzamt.

- **Steuervorauszahlungen:**

Steuervorauszahlungen, die ebenfalls nur unbar erbracht werden können, sind meist zu fixen Terminen fällig:

Im Bereich der anzumeldenden Lohnsteuer- oder Umsatzsteuervorauszahlungen ist der Tag des Anmeldungseingang beim Finanzamt, frühestens jedoch das Fristende für die Anmeldungseinreichung (siehe hierzu auch die zu diesem Thema gesondert gemachten Ausführungen) als diesbezüglich maßgeblich anzusehen.

Gewerbesteuervorauszahlungen sind – ebenso wie bspw. die Grundsteuerzahlungen – jeweils bis zum 10. des zweiten Monats eines jeden Quartals zu leisten, so dass diesbezüglich stets die Daten 10.02., 10.05., 10.08. und 10.11. als Zahlungsstichtage anzusehen sind.

Von vorstehenden Daten abweichend sind die Einkommen- sowie die Körperschaftsteuervorauszahlungen (zzgl. entsprechender Nebenabgaben wie Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) jeweils bis zum 10. eines quartalsletzten Monats zu entrichten, so dass diesbezüglich die Stichtage 10.03., 10.06., 10.09. und 10.12. maßgeblich sind.

Grundsätzlich sollte beachtet werden, dass es sich bei allen o.g. Fristen jeweils um Eingangsfristen handelt, so dass es im Verantwortungsbereich des betreffenden Steuerpflichtigen liegt, dass die entsprechende Erklärung, Zahlung o.ä. vor Fristablauf bei der zuständigen Institution (Finanzamt etc.) eingegangen ist. Ein verspäteter Eingang ist dabei latent mit Nachteilen (Verspätungs- oder Säumniszuschläge etc.) behaftet, wobei es bei einem verspäteten Zahlungseingang (mit Ausnahme bei Scheckzahlung) zu keiner Säumniszuschlagserhebung kommt, wenn sich die Verspätung nicht auf einen größeren Zeitraum als drei Tage erstreckt.

Zudem ist allen o.g. Fristen gemein, dass sie nicht an einem Wochenend- oder Feiertag enden können. In diesen Fällen verschiebt sich Fristablauf stets auf den jeweils nächstmöglichen Tag.

Im Zweifel empfiehlt es sich, entsprechend frühzeitig beim Steuerberater anzufragen.